

Departement für Psychologie
Psychotherapeutische Praxisstelle
Prof. Dr. phil. Simone Munsch
Rue Petermann-Aymon-de-Faucigny 2
CH-1700 Freiburg

T +41 26 300 76 55
ptz@unifr.ch
<https://www.unifr.ch/psychotherapie>

Freiburg, im Juni 2022

Kostendeckung der psychologischen Psychotherapie ab 1. Juli 2022 über die obligatorische Krankenversicherung (OKP)

Guten Tag

Wir möchten Sie über wichtige Änderungen in der Regelung zur Abrechnung von psychologischer Psychotherapie informieren, die auch unsere Psychotherapeutische Praxisstelle an der Abteilung Klinische Psychologie und Psychotherapie, Departement für Psychologie, UniFR betreffen:

Ab dem 1. Juli 2022 können Psychotherapeut:innen ihre Dienstleistung auf eigene Rechnung und **zulasten der Grundversicherung (obligatorische Krankenversicherung, OKP)** durchführen. Damit Ihre psychologische Psychotherapie bei uns von der Grundversicherung abgerechnet wird, benötigen Sie eine **Anordnung von einer Ärzt:in**

- a.) aus der Grundversorgung (Hausärzt:innen und/ oder Kinderärzt:innen) oder
- b.) aus der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung (Psychiater:innen).

Setzen Sie sich schnellstmöglich (vor dem 1. Juli) mit Ihrer Hausärzt:in oder Ihrer Psychiater:in in Verbindung, wenn Sie die Kosten der psychologischen Psychotherapie bei uns über die Grundversicherung abrechnen möchten. Bitte bringen Sie die Anordnung zur nächsten Therapiesitzung mit oder schicken Sie diese an ptz@unifr.ch. Eine rückwirkende Anordnung nach dem 1. Juli 2022 kann vom Versicherer abgelehnt werden.

Nach einer ersten Anordnung können bis zu 15 Sitzungen psychologische Psychotherapie über die Grundversicherung abgerechnet werden. **Bis zu 15 weitere Sitzungen** können nach einem Informationsaustausch zwischen der anordnenden Ärzt:in und den therapierenden Psychotherapeut:innen angeordnet werden. Bis zum 30.06.2022 absolvierte Sitzungen werden nicht berücksichtigt, d.h. Sie starten ab 01.07.2022 für die Abrechnung über die Grundversicherung mit Sitzung 1.

Um eine **psychologische Psychotherapie länger als 30 Sitzungen** zulasten der Grundversicherung durchzuführen, wird eine **Fallbeurteilung** notwendig, die durch eine **Fachärzt:in für Psychiatrie und -psychotherapie** oder durch eine **Fachärzt:in Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie** durchgeführt wird. Auf Grundlage dieser Fallbeurteilung stellt **die anordnende Ärzt:in** einen Antrag auf Verlängerung der psychologischen Psychotherapie beim Versicherer (Krankenkasse).

Die Umstellung auf das neue Anordnungsmodell ist ein positiver Moment, aber auch ein aufwendiger Prozess. Wir werden Sie jeweils rechtzeitig an die notwendigen Schritte erinnern, Sie dabei unterstützen und freuen uns auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



Prof. Dr. phil. Simone Munsch
Leitung



Dr. rer. nat. Felicitas Forrer
Ko-Leitung Kinder und Jugendliche



Dr. phil. Yoan Mihov
Ko-Leitung Erwachsene